

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wilnsdorf für das Haushaltsjahr 2018

1. Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf mit Beschluss vom 07. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Euro

a) im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	40.378.508
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	40.989.206

b) im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	37.313.986
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	38.534.146
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.060.136
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.687.775
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.459.669
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	761.900

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	627.639
--	---------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	311.000
--	---------

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	610.698
--	---------

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **26.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

a) **Grundsteuer für**

- | | |
|---|-----------|
| 1.1 die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 275 v. H. |
| 1.2 die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 475 v. H. |

b) **Gewerbsteuer auf** 475 v. H.

§ 7

Die **Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen** im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird auf **25.000 Euro** festgesetzt.

§ 8

Soweit im Stellenplan eine Planstelle mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ versehen ist, entfällt diese nach Freiwerden der Stelle.

§ 9

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2022 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 10

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, werden unmittelbar als Aufwand verbucht (§ 35 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW).

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 14.12.2017 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 29.01.2018, hier eingegangen am 31.01.2018, erteilt worden. Mit diesem Bescheid wurde ebenfalls die nach § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes erteilt. Es wurde mit folgenden Nebenbestimmungen gemäß § 76 Abs. 2 Satz 5 GO NRW i.V.m. § 36 VwVfG genehmigt:

1. Für das späteste Erreichen des strukturellen Ausgleichs wird weiterhin das Jahr 2022 festgesetzt.
2. Die sich aus dem Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2012 bzw. bis zum Haushaltsausgleich im Jahr 2022 ergebenden Konsolidierungsmaßnahmen sind umzusetzen und die sich daraus ergebenden Konsolidierungsziele sind mindestens einzuhalten.
3. Für den Fall, dass einzelne beschlossene HSK-Maßnahmen nicht realisiert werden können, ist eine Regelung zur Kompensation des nicht erbrachten Konsolidierungspotenzials zu treffen.
4. Gegebenenfalls über das definierte Konsolidierungsziel hinausgehende Haushaltsverbesserungen sind zur Verringerung des Jahresdefizits einzusetzen.
5. Der aktuelle Stand der Liquiditätskredite zum 31.03., 30.06., 30.09. sowie 31.12. ist der Aufsichtsbehörde jeweils mitzuteilen.
6. Als Anlage zur Haushaltssatzung des kommenden Jahres ist über die Umsetzung des laufenden Haushaltssicherungskonzeptes unter Vorlage des Ratsbeschlusses zu berichten und eine Prognose des Jahresergebnisses zum laufenden Haushalt vorzulegen.
7. Ein weiterer Bericht zur Realisierung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ist mit dem bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses auf der Grundlage der Maßnahmenblätter erforderlich.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NRW im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2018 während der Öffnungszeiten des Rathauses Wilnsdorf, Marktplatz 1, 57234 Wilnsdorf zur Einsichtnahme in Zimmer Nr. 25 (Fachdienst Finanzen) bereit.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wilnsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wilnsdorf, den 20. Februar 2018

Christa Schuppler
Bürgermeisterin